

## Dokumentation der Erzeugung und Verarbeitung

### Milch und Milcherzeugnisse

Der Ab-Hof-Verkäufer (Direktverkäufer) ist nach der MilchAbgV verpflichtet, täglich Aufzeichnungen über die von ihm erzeugten und vermarkteten Mengen an Milch und anderen Milcherzeugnissen zu führen. Die Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, müssen bis zum Ende des sechsten, auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt werden. Bis zum 15. Mai eines jeden Jahres muss der Direktverkäufer in einer Aufstellung seine Milch und Milcherzeugnisse, die er im vergangenen Milchwirtschaftsjahr ab Hof verkauft hat, melden. Das dafür zu verwendende Muster ist über das Hauptzollamt zu beziehen. Hält er diese Frist nicht ein, muss er nach dem EG-Recht einen „Säumnis-Betrag“ zwischen mindestens 100 Euro und höchstens 1000 Euro entrichten.

### Fleisch und Fleischerzeugnisse

Besonders hingewiesen wird auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien. Danach muss bei der Schlachtung von Wiederkäuern spezifisches Risikomaterial (s. u., Material der Kategorie 1 nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1774 / 2002) entfernt, eingefärbt, getrennt gelagert und unschädlich beseitigt werden. Über die ordnungsgemäße Entsorgung des Risikomaterials müssen Aufzeichnungen geführt und zwei Jahre aufbewahrt werden (Tier- LMHV § 21 Abs. 2 und 4).

Bei **Geflügel und Hasentieren** hat der Landwirt Aufzeichnungen zu führen über

- Art, Herkunft und Menge des abgegebenen oder gelieferten Schlachtgeflügels und Geflügelfleisches,
- den Tag der Schlachtung oder der Lieferung,
- den Wochenmarkt, auf dem das Geflügelfleisch abgegeben wurde bzw. das belieferte Einzelhandelsgeschäft,
- die Menge des im Betrieb zerlegten Geflügelfleisches,
- die Menge der im Betrieb zubereiteten Geflügelfleischerzeugnisse,
- Art und Umfang sowie Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

Die Nachweise sind in übersichtlicher Weise geordnet und fortlaufend zu führen und 2 Jahre lang aufzubewahren.

### Eier

Erzeuger, die die Eier sortiert anbieten, sind gemäß den Vermarktungsnormen (Verordnung (EG) Nr. 557/2007) verpflichtet, Buch zu führen über

- den Tag des Aufstallens sowie Alter und Anzahl der Legehennen am Tag des Aufstallens,
- den Tag und die Anzahl der entfernten Legehennen,
- die tägliche Eierzeugung,
- Anzahl oder Gewicht der pro Tag verkauften Eier.

Bei unterschiedlichen Haltungsformen sind die Aufzeichnungen nach Ställen aufzuschlüsseln. Wird die Art der Legehennenfütterung angegeben, so sind auch darüber besondere Aufzeichnungen zu führen (Menge und Art der gelieferten oder vor Ort zubereiteten Futtermittel; Datum der Futterlieferung).

Über die Verabreichung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe in Betrieben mit mehr als 350 Legehennen und die Einhaltung von festgesetzten Wartezeiten ist Buch zu führen. (Anhang I Teil A der VO 852/2004). Auch bei verarbeiteten Lebensmitteln (z.B. Eiernudeln, Eierlikör) aus den eigenen Eiern muss

überprüft werden, ob den Tieren verbotene Stoffe verabreicht wurden und ob festgesetzte Wartezeiten eingehalten wurden (§ 21 TierLMHV). Das kann z.B. durch das nach Arzneimittelrecht ohnehin zu führende Bestandsbuch und die sichere Kennzeichnung von Tieren, bei denen Wartezeiten zu beachten sind, geschehen. Alle Maßnahmen sollten übersichtlich dokumentiert werden.

### **Obst und Gemüse**

Bei der Vermarktung von Obst und Gemüse ist durch Bodenuntersuchungen, das Führen von Schlagkarteien und eine genaue Einhaltung der Vorschriften bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln der Sorgfaltspflicht nachzukommen.